

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Kusel-Altenglan, der VG Weilerbach und der VG Lauterecken-Wolfstein.***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Niederstauftenbach  
Aktenzeichen: 21022-HA6.2.**

## **Flurbereinigungsverfahren Niederstauftenbach - Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niederstauftenbach ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12. April 2018 (BGBl. I S. 472), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 27.07.2018 erfolgt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 214 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Wasserbau) beträgt rd. 2,0 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 1,8 ha (Anlage von Blühstreifen, Anlage von Flachwassermulden, Gewässerrenaturierung, Freistellung verbuschter Grünlandflächen und extensive Beweidung) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, Biotopvernetzung und Gewässerrenaturierung führen insgesamt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Neuanlage oder Tragkraftverstärkung von Bitumenwegen (ca. 1100 lfdm), den Neu- oder Ausbau von Mineralgemischwegen (ca. 1900 lfdm), den Ausbau von unbefestigten Wegen (ca. 630 lfdm.) sowie den Bau von Kaskadengräben und Furten und einer Gewässerverlegung mit Uferbefestigung (ca. 300 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Blühstreifen (ca. 0,7 ha), Anlage von Flachwassermulden (ca. 0,17 ha), der Renaturierung eines Bachlaufs (ca. 150 m<sup>2</sup>) sowie der Freistellung eines verbuschten Grünlandhanges und Ausmuldung eines Quellbereichs mit anschließender extensiver Beweidung (ca. 0,9 ha)) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):
  - Landschaftsschutzgebiet „Königsland“
  - nach §30 BNatSchG geschützte Biotope: natürliche und naturnahe Bereiche fließender Gewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
  - nach §15 LNatSchG geschützte artenreiche Flachland-Mähwiesen
7. Die geplanten Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider.
8. Das FFH-Gebiet „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ ist nicht direkt betroffen, Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet können ausgeschlossen werden.
9. Die nach §30 BNatSchG geschützten Biotope bzw. nach §15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen sind nicht von Maßnahmen betroffen bzw. werden nicht negativ beeinträchtigt. Sie werden bei der Neuzuteilung angemessen berücksichtigt, um einen langfristigen Erhalt sicherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Horst Semar